

## Workshop

- Luzerner Kostenrechnungsmodell
  - Führen der Anlagebuchhaltung
  - Abschreibungsmodus
- 

Arbeitstagung KKAG, 15. September 2006

- Michel Walthert, Amt für Gemeinden und Raumordnung Kt. BE
- Erwin Galliker, Regierungstatthalter Amt Hochdorf, Kt. LU
- Edi Wigger, Ressortleiter Regierungstatthalteramt Willisau, Kt. LU

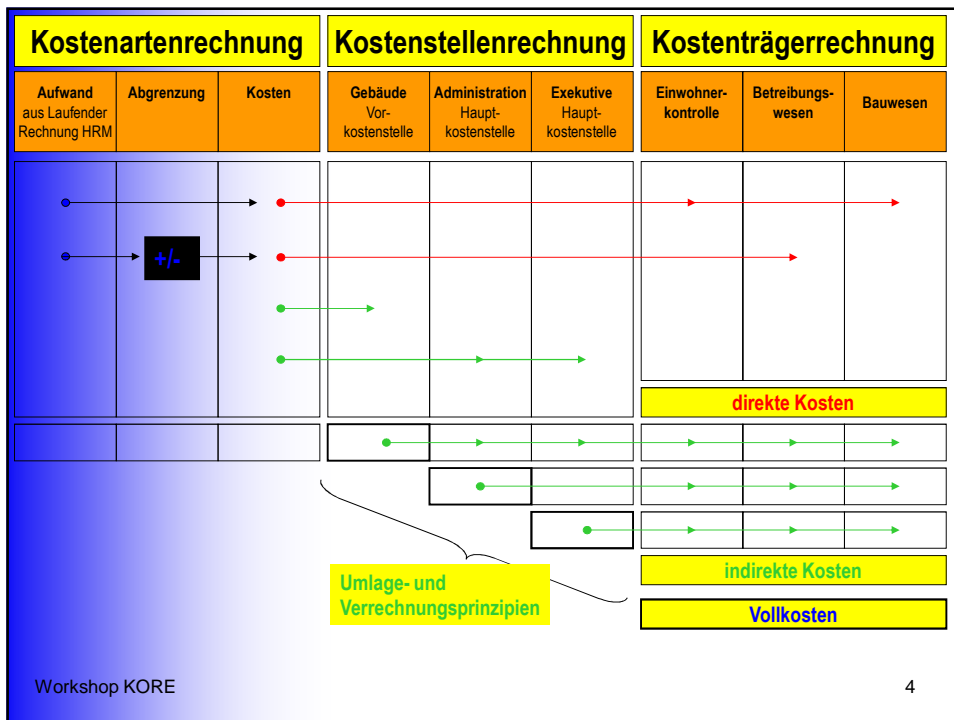
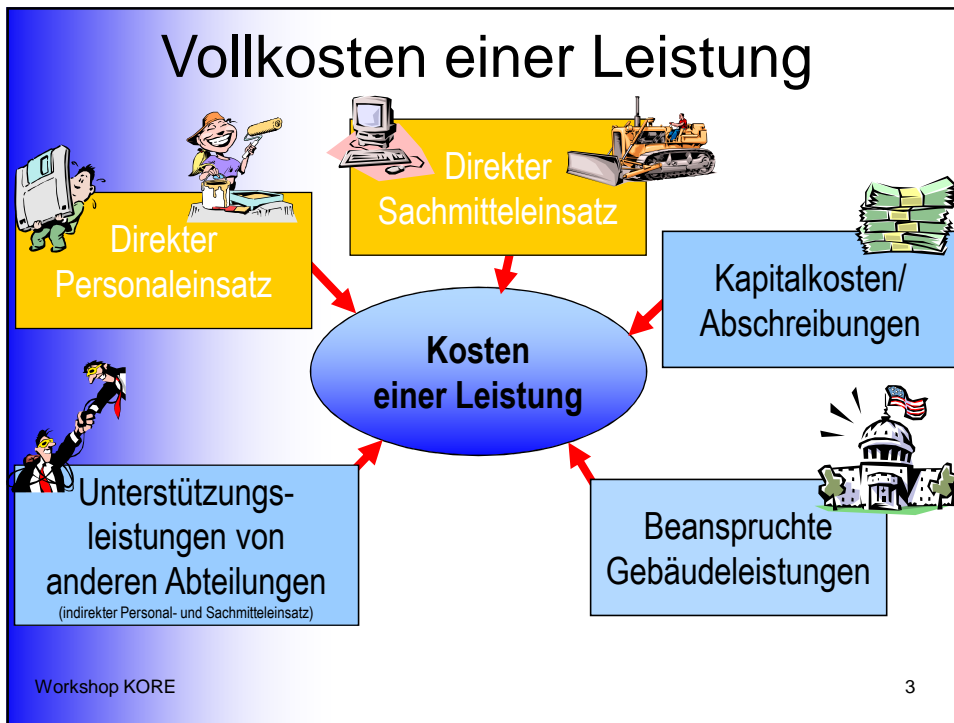
1

## Fragestellungen Workshop

- Wird die Einführung der KORE in den Gemeinden grundsätzlich begrüsst?
- Wie ist der Stand der KORE-Einführung in den Gemeinden der teilnehmenden Kantone? (Absicht? Einführung aktuell? Gesetzgebung?)
- Wird der Wechsel des Abschreibungsmodus als sinnvoll erachtet?

Workshop KORE

2



## Rechtliche Grundlagen Kt. LU

- § 88 Abs. 2 GG (SRL Nr. 150)
- Das Verwaltungsvermögen wird entsprechend seiner Nutzungsdauer abgeschrieben. Für das Verwaltungsvermögen ist eine Anlagebuchhaltung zu führen, aus der die Investitionen, die Abschreibungsdauer und der Restbuchwert ersichtlich sind.
- § 21 VoFHG (SRL Nr. 602)
- Über die einzelnen abzuschreibenden Objekte ist in der Anlagebuchhaltung detailliert Buch zu führen. Aus dieser müssen insbesondere der Anlagerestwert und die verbleibende Abschreibungsdauer jederzeit hervorgehen. In die Anlagebuchhaltung sind alle über die Investitionsrechnung verbuchten Finanzvorfälle aufzunehmen. Bei gemischten Nutzungen ist das Anlagegut aufzuteilen und je separat in der Anlagebuchhaltung aufzuführen.

Workshop KORE

5

## Abschreibungsmodus Verwaltungsvermögen Gemeinden LU

- bisher: degressiv vom Restbuchwert (6 oder 8 %)
- neu: linear entsprechend der Nutzungsdauer

Workshop KORE

6

## Kalkulatorische Kosten / Abweichung FIBU/KORE

- Abschreibungen
  - gemäss Anlagebuchhaltung (linear)
  - zusätzliche Abschreibungen nur in FIBU
- Zinsen
  - FIBU: effektiv
  - KORE: linear zu einem durchschnittlichen Zinssatz

Workshop KORE

7

## Nutzungsdauer von Anlagen

Hochbauten	40 Jahre / 2,5%
Tiefbauten	
a) Strassen, Plätze	20 Jahre / 5,0%
b) Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre / 2,0%
Orts- und Regionalplanungen	10 Jahre / 10,0%
Möbilien, Ausstattungen, Maschinen und allg. Motorfahrzeuge	8 Jahre / 12,5%
Spezialfahrzeuge (Tanklöschfahrzeug, Kommunalfahrzeug)	15 Jahre / 6,65%
Informatik und Kommunikations- systeme	4 Jahre / 25,0 %
Bilanzfehlbetrag	10 Jahre / 10,0%
Grund und Boden	ewig / 0.0%

Workshop KORE

8

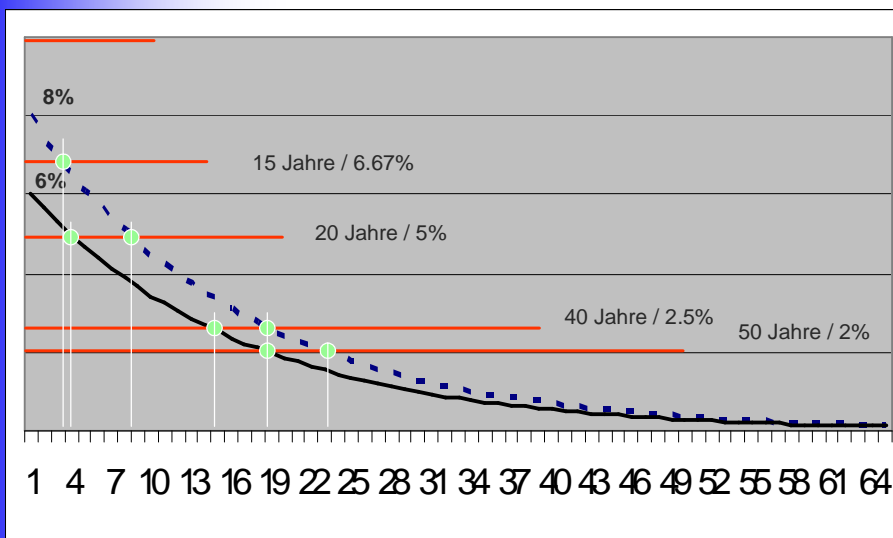
## Abschreibungspraxis (Vergleich alt/neu)

Jahr	degressive Restwertabschreibung FIBU-Wert bisheriges System (6.00%)			Abschreibung Nutzungsdauer KORE-Wert Nutzungsdauer 40 Jahre		
	VV per 1.1.	Abschreibung	VV per 31.12.	VV per 1.1.	Abschreibung	VV per 31.12.
	1992 (1)	5'000'000	300'000	4'700'000	5'000'000	125'000
1993 (2)	4'700'000	282'000	4'418'000	4'875'000	125'000	4'750'000
1994 (3)	4'418'000	265'080	4'152'920	4'750'000	125'000	4'625'000
.....						
2000 (9)	3'047'845	182'871	2'864'974	4,000'000	125'000	3'875'000
2001 (10)	2'864'974	171'898	2'693'076	3'875'000	125'000	3'750'000
2002 (11)	2'693'076	161'585	2'531'491	3'750'000	125'000	3'625'000
2003 (12)	2'531'491	151'889	2'379'602	3'625'000	125'000	3'500'000
2004 (13)	2'379'602	142'776	2'236'825	3'500'000	125'000	3'375'000
2005 (14)	2'236'825	134'210	2'102'615	3'375'000	125'000	3'250'000
2006 (15)	2'102'615	126'157	1'976'458	3'250'000	125'000	3'125'000
2007 (16)	1'976'458	118'587	1'857'871	3'125'000	125'000	3'000'000

Workshop KORE

9

## Abschreibungsbedarf



Workshop KORE

10

## Spezialfälle

- Zusätzliche Abschreibungen
  - nur in FIBU
  - Anpassung FIBU Abschreibungen ab nächstem Jahr (der verbleibende Wert wird linear auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben)
- Sonderabschreibungen
  - bei „Untergang“ der Anlage vor Ablauf der Nutzungsdauer
  - KORE und FIBU auf Fr. 0.-- abzuschreiben

Workshop KORE

11

## Auswirkungen Systemwechsel

- Führt der Wechsel vom Abschreibungsmodus zu einer Entlastung oder zu einer Mehrbelastung des Finanzhaushaltes?
- Kanton Bern: Motion Hänni

Workshop KORE

12

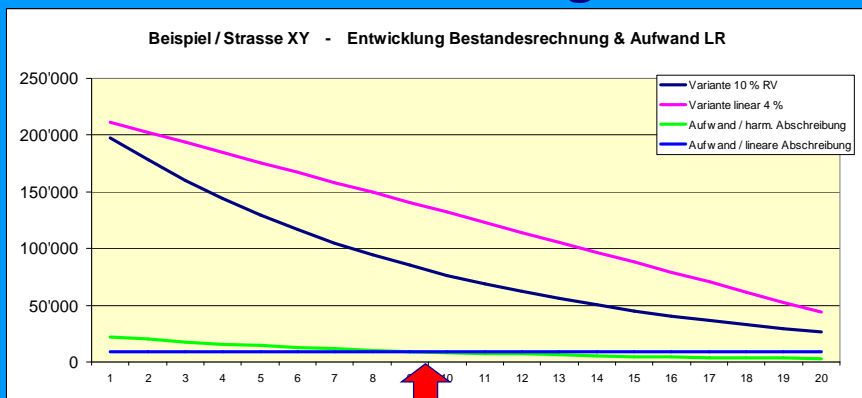


## Abklärungen Kanton Bern (Parlamentarischer Vorstoss)

- Der Kanton Bern sah sich gezwungen, die Abschreibungspraxis auf dem Verwaltungsvermögen der Gemeinden zu hinterfragen.
- Dem Grossen Rat wurde eine Motion eingereicht, die eine Revision der Abschreibungsvorschriften für das Verwaltungsvermögen forderte; das heutige System der harmonisierten Abschreibungen auf dem Restbuchwert sollte geändert werden.
- Dies veranlasste den Kanton Bern, einen Bericht zu diesem Thema zu erarbeiten.
- Im Zusammenhang mit der heutigen Arbeitstagung zur Kostenrechnung erschien es uns sinnvoll, die Ergebnisse des AGR-Berichts hier ebenfalls zu präsentieren.



## Unterschied degressive und lineare Abschreibungen





## Unsere Simulation

- Ziel war, anhand der Bilanzdaten der Gemeinden praxisingerechte Simulationen durchzuführen.
- Zu diesem Zweck wurden Daten von drei Berner Gemeinden erhoben.
- Die Daten aus den Bilanzen der Gemeinden A, B und C wurden weiterverarbeitet.
- Diese Daten erstrecken sich über einen Zeitraum von 20 Jahre (1985 bis 2004).



## Lineare Abschreibungssätze

Die Daten der drei Gemeinden wurden gründlich verarbeitet und analysiert. Die Bilanzposten der drei folgenden Bereichen wurden berücksichtigt:

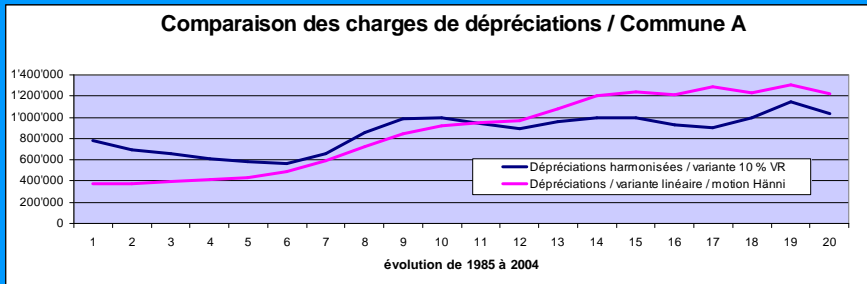
- 1141 Tiefbauten
- 1143 Hochbauten
- 1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge

Objekte, Objektart	Abschreibungs- satz in %	Lebensdauer in Jahren
Strassenbau, neu	4	25
Strassenbau, Erneuerung der Deckschicht	7	14
Sportanlagen, Schwimmbad	5	20
Verwaltungsmobiliar	15	7
Schulmobiliar	5	20
Fahrzeuge, Feuerwehr	15	7
Fahrzeuge, Müllabfuhr	15	7
Schulhäuser	5	20
Verwaltungsgebäude	5	20
Technische Anlagen, Heizung usw.	15	7
EDV-Anlagen	25	4





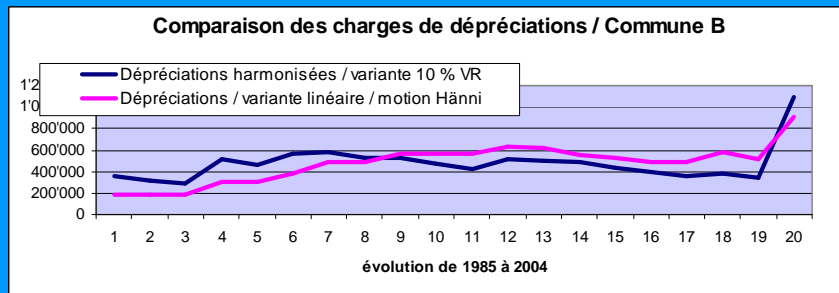
## Als Beispiel Ergebnis / Gemeinde A



**Vergleich der Abschreibungsbelastungen / Gemeinde A**  
 Harmonisierte Abschreibungen / Variante 10 % Restbuchwert  
 Abschreibungen / lineare Variante / Motion Hänni  
 Verlauf 1985-2004



## Als Beispiel Ergebnis / Gemeinde B



**Vergleich der Abschreibungsbelastungen / Gemeinde B**  
 Harmonisierte Abschreibungen / Variante 10 % Restbuchwert  
 Abschreibungen / lineare Variante / Motion Hänni  
 Verlauf 1985-2004

## Schlussfolgerungen



- geltendes Abschreibungsmodell bietet Vorteile gegenüber linearem System (entgegen Theorie und vorgefassten Meinungen)
  - Finanzhaushaltgleichgewicht besser gewährleistet
  - einfachere Handhabung und Kontrolle
  - in zwei von drei Fällen durchschnittlich und über den gesamten Zeitraum tiefere Belastung (Grund: Neu-Investitionen in regelmässigen Abständen führen zu Durchmischung, Verminderung bzw. Aufhebung der angenommenen Vorteile des lineares Systems)
- auch bestehendes System lässt betriebswirtschaftliche Abschreibungen zu (10 % im Ganzen, Gewichtung möglich)
- lineare Abschreibungen erschweren Rechnungsführung
  - Anlagebuchhaltung erforderlich
  - EDV-Software
  - laufende Nachführung der Anlagebuchhaltung nötig

Michel Walther, dipl. MPA  
Leiter Bereich Gemeindefinanzen  
Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern

## Anlagebuchhaltung zeigt

- Anschaffungswert (gemäss Investitionsrechnung)
- Nutzungsdauer
- Verbleibende Nutzungsdauer
- Anlagerestwert (KORE-Wert)
- Bestandeswert (FIBU-Wert)

## Gemischte Nutzung

- gemischte Nutzung = unterschiedliche Nutzungsdauer
- Anlagegut aufzuteilen in Anlagebuchhaltung
- Beispiel Pumpwerk (Kosten Fr. 500'000):
  - Gebäude: Fr. 350'000 Nutzungsdauer 40 J.
  - Maschinen: Fr. 150'000 Nutzungsdauer 8 J.

Workshop KORE

21

## Einführung neues Finanzhaushaltsrecht

Alle Objekte des Verwaltungsvermögens, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, müssen in die Anlagebuchhaltung aufgenommen werden (§ 32 Abs. 1 lit. b Vo FHG), unabhängig davon, ob der Vermögenswert in der Bestandesrechnung allenfalls bereits vollumfänglich abgeschrieben wurde.

Workshop KORE

22

## Historische Werte KORE

- Überprüfung bei allen Investitionen ob Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen
- Grund und Boden
  - Kaufpreis
  - wenn „schon immer“ im Besitz der Gemeinde: Wert zwischen Fr. 5.– und Fr. 10.– pro m<sup>2</sup>

Workshop KORE

23

## Datenbeschaffung?

- Bestandesrechnung
- Investitionsrechnung
- GV-Protokolle der letzten 50 Jahre (Sonderkreditbeschlüsse)
- Genereller Entwässerungsplan
- Andere Kataster
- Strassenreglement (Strassenverzeichnis)
- **Gesunder Menschenverstand**

Workshop KORE

24

Neuzuteilung der Bestandeswerte					
Konto	Bezeichnung	Anlagewert	Wert in %	FIBU-Wert „alt“	FIBU-Wert „neu“
<b>Tiefbau</b>					
1141.01	Strasse A	216'000	1.03	1'400'000	143'091
1141.02	Strasse B	1'768'000	8.46		1'171'230
1141.06	Strasse C	1'200'000	5.74	870'000	794'952
<b>Hochbau</b>					
1143.01	Gemeindehaus	2'780'000	13.30	1'690'450	1'841'639
1143.02	Schulhaus	14'375'000	68.78	9'350'400	9'522'865
<b>Übrige Sachgüter</b>					
1149.01	Komm-Fahrzeug	315'535	1.51	334'260	209'029
<b>Investitionsbeiträge</b>					
1162.01	Clubhaus FC	245'000	1.17	200'000	162'303
	<b>Total</b>	<b>20'899'535</b>	<b>100.00</b>	<b>13'845'110</b>	<b>13'845'110</b>

## Fragestellungen Workshop

- Wird die Einführung der KORE in den Gemeinden grundsätzlich begrüsst?
- Wie ist der Stand der KORE-Einführung in den Gemeinden der teilnehmenden Kantone? (Absicht? Einführung aktuell? Gesetzgebung?)
- Wird der Wechsel des Abschreibungsmodus als sinnvoll erachtet?